Richtlinie Hinweisgebersystem

Whistleblower sind für den Erhalt einer offenen und transparenten Gesellschaft besonders wichtig, da sie den Mut aufbringen, Missstände aufzudecken. Die Mister Spex Gruppe (nachfolgend auch „Mister Spex“) will ethisches Verhalten fördern und eine SpeakUp-Kultur im Unternehmen unterstützen, um sicherzustellen, dass Fehlverhalten frühzeitig entgegengewirkt werden kann.

Die Hinweisgeberrichtlinie gilt für die gesamte Mister Spex Gruppe. Mitarbeitende sowie externe Personen, insbesondere Berater, Auftragnehmer, Lieferanten und sonstige Vertragspartner können das Hinweisgebersystem nutzen.

A. Übersicht

I. Allgemeine Informationen

Mister Spex betraut die Rechtsanwälte Dr. David Albrecht und Sophia Hoffmeister (Kanzlei FS-PP Berlin) mit der Funktion der internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), der Durchführung der Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), sowie den Aufgaben eines Vertrauensanwalts. Die Meldestelle ist fachlich unabhängig und behandelt Meldungen absolut vertraulich.

Beschäftigte dürfen sich selbstverständlich auch weiterhin mit ihren Anliegen direkt an ihre Führungskräfte und/ oder den Compliance-Beauftragten bei Mister Spex wenden. Der Schutz des HinSchG greift jedoch nur bei einer Meldung an die interne Meldestelle.

1. Was kann gemeldet werden?

Gemeldet werden können der Verdacht auf

a. Gesetzesverstöße wie Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße gegen Vorgaben zur Produktsicherheit, Verstöße gegen das Allgemeine Gleichstellungsgesetz

b. Verletzungen der Menschenrechte oder des Umweltschutzes in der Lieferkette von Mister Spex. Dazu gehören zum Beispiel: Verbot von Kinderarbeit, Gewährleistung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, diskriminierungslose Behandlung von Beschäftigten, Beeinträchtigung einer gesunden Lebensgrundlage durch Umweltbeeinträchtigungen, verantwortungsvoller Umgang und Handel mit Abfällen.

c. Verstöße gegen interne Compliance-Regeln von Mister Spex.

Die interne Meldestelle ist nicht zuständig für allgemeine Beschwerden von Beschäftigten oder Kunden. Wenn eine Hinweisperson sich unsicher ist, ob ihre Eingabe in den Zuständigkeitsbereich der internen Meldestelle fällt, kann sie dies vertraulich mit den Vertrauensanwälten klären.

2. Wie wird die Hinweisperson geschützt?

Die interne Meldestelle nimmt alle Meldungen vertraulich entgegen und Informationen werden nur an Mister Spex weitergegeben, wenn die Hinweisperson ausdrücklich ihr Einverständnis mit der Weitergabe erklärt hat. Hinweise können zudem auch anonym eingereicht werden.

Die Kontaktaufnahme ist für eine noch unentschlossenen Hinweisperson risikolos. Die Hinweisperson kann sich bis zur Freigabe der Übermittlung an Mister Spex entscheiden, dass die interne Meldestelle Stillschweigen bewahren sollen.

Gegen Hinweispersonen gerichtete Repressalien sowie deren Androhung infolge einer Meldung sind verboten.

Der vorgenannte Schutz gilt nur für Hinweispersonen, die eine Meldung im guten Glauben auf deren Richtigkeit abgegeben haben.

3. Wie und wo kann ein Hinweis abgegeben werden?

Die interne Meldestelle hat eine besondere Mailadresse eingerichtet und eine gesonderte Telefonnummer geschaltet. Außerhalb der Geschäftszeiten des Anwaltsbüros wird ein Anrufbeantworter Nachrichten aufnehmen. Die Anwälte werden sich dann unverzüglich melden. Ein persönliches Gespräch oder ein Video-Call sind möglich.

Hinweispersonen haben auch die Möglichkeit, über das FS-PP BKMS© System Kontakt zu den Vertrauensanwälten aufzunehmen. Das FS-PP BKMS© System gibt Hinweispersonen die Möglichkeit, sich einen geschützten Postkasten einzurichten, über den mit der Meldestelle sicher kommuniziert werden kann, ohne dass die Hinweisperson ihre Identität preisgeben muss.

Kontakt:

Dr. David Albrecht
Sophia Hoffmeister
0049 30 31 86 85 81
compliance-misterspex@fs-pp.de

Weitere Informationen auf unserer Informationsseite.

B. Verfahrensanweisung

Das Hinweisgebersystem ist Bestandteil des Compliance-Management-Systems von Mister Spex, dessen Ziel die systematische Vorbeugung gegen Rechts- und Regelverstöße, aber auch die Identifikation drohender oder erfolgter Rechts- oder Regelverstöße und deren Sanktion ist.

I. Gewährleistung der Vertraulichkeit durch die interne Meldestelle

(1) Die interne Meldestelle gewährleistet, unabhängig von ihrer Zuständigkeit, für die Entgegennahme und die weitere Verarbeitung von Meldungen über die Meldekanäle, die Vertraulichkeit der von einer Hinweisperson erteilten Informationen einschließlich der Identität der Hinweisperson und der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und sonstigen in der Meldung genannten Personen. Die Identität der genannten Personen darf ausschließlich den Personen, die nach dieser Richtlinie für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden. Die interne Meldestelle unterstützende Personen sind auf die Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten.

(2) Davon abweichend darf die Identität von Hinweispersonen weitergegeben werden, soweit eine gesetzliche Pflicht zur Weitergabe von Informationen über die Identität oder zur Identifizierung hinweisgebender Personen oder betroffener Personen in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden oder auf Grund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren oder gerichtlichen Verfahren besteht Die interne Meldestelle hat in diesen Fällen die hinweisgebende Person vorab in Textform über die Weitergabe und ihre Gründe zu informieren. Die Information unterbleibt nur dann, wenn die Behörde oder das Gericht darum wegen Besorgnis der Gefährdung des Untersuchungszwecks ersucht hat.

(3) Informationen über die Identität der von einer Meldung betroffenen oder sonstigen darin genannten Personen dürfen darüber hinaus weitergegeben werden, wenn dies für die Ergreifung von Folgemaßnahmen erforderlich ist.

II. Schutz hinweisgebender Personen vor Repressalien

(1) Hinweisgebende Personen werden vor Benachteiligungen geschützt, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die von ihnen gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen.

(2) Es ist untersagt, Meldungen oder die auf eine Meldung folgende Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und Meldestelle zu behindern oder dies zu versuchen.

(3) Es ist untersagt, zu versuchen, die Identität einer hinweisgebenden Person festzustellen oder anderen bekanntzugeben, wenn die hinweisgebende Person Vertraulichkeit von Meldekanälen und Meldestelle in Anspruch nimmt.

(4) Untersagt sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder Offenlegung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann (Repressalien). Dies gilt entsprechend für Repressalien gegenüber Dritten, die mit der hinweisgebenden Person in Verbindung stehen.

(5) Soweit die interne Meldestelle Kenntnis erlangt, dass eine Behinderung der Nutzung des Hinweisgebersystems von Mister Spex im Verantwortungsbereich eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers stattfindet, informiert die interne Meldestelle die für die jeweilige Lieferkette zuständige Stelle. Diese wirkt auf eine Beendigung der Behinderung hin.

III. Aufklärung von Compliance-Hinweisen

(1) Folgemaßnahmen und Untersuchungshandlungen müssen verhältnismäßig sein. Es dürfen nur solche Folgemaßnahmen und Untersuchungshandlungen gewählt werden, die geeignet sind, den Sachverhalt aufzuklären. Die Auswirkungen, Kosten und die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Maßnahme müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem durch sie in Aussicht stehenden Erkenntnisgewinn und die Qualität des untersuchten Verdachts stehen. Einer Untersuchungshandlung oder Folgemaßnahme dürfen keine überwiegenden Interessen oder Grundrechte der betroffenen Person entgegenstehen.

(2) Die Aufklärung von Compliance-Hinweisen umfasst nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände.

(3) Vorverurteilungen haben zu unterbleiben. Der betroffenen Gesellschaft von Mister Spex bleibt es unbenommen, dem sich aus einem Verdacht ergebenden Bedürfnis nach Sicherung der Betriebsabläufe und der Unternehmensinteressen angemessen zu begegnen.

(4) Datenintensive Untersuchungsmaßnahmen dürfen nur ergriffen werden, wenn die Möglichkeiten weniger datenintensiver Maßnahmen zuvor ohne Erfolg ausgeschöpft worden oder offenkundig nicht erfolgsversprechend sind.

(5) Meldungseingänge, Untersuchungshandlungen, datenschutzrechtlichen Prüfungen und Folgemaßnahmen eines Vorgangs sind zu dokumentieren.

IV. Umgang mit geringfügigen Compliance-Verstößen

(1) Auf geringfügige Compliance-Verstöße mit Bagatellcharakter wird innerhalb des betroffenen Bereichs in eigener Verantwortung durch informellen Hinweis auf die geltenden Regeln oder formale Ermahnung eigenständig reagiert. Regelwidrige Zustände oder Folgen sind zu beseitigen. Im Falle einer formalen Ermahnung ist die Personalabteilung zu informieren.

(2) Im Falle eines geringfügigen Compliance-Verstoßes durch eine Führungskraft sind die Mitarbeitenden gehalten, die Führungskraft auf ihr Fehlverhalten hinzuweisen. Bei

mehrfacher Wiederholung gleichgearteter Verstöße soll die Stabstelle Compliance informiert werden. Der Compliance-Beauftragte sucht gemeinsam mit dem jeweiligen Vorgesetzten der Führungskraft das Gespräch, um einvernehmlich eine Veränderung herbeizuführen.

(3) Zur Klärung von Zweifeln, ob es sich noch um einen geringfügigen Compliance-Verstoß handelt, ist der Compliance-Beauftragte hinzuzuziehen.

(4) Die Rechte der Mitarbeitenden, sich an die Personalvertretung zu wenden, bleiben unberührt.

V. Folgemaßnahmen der internen Meldestelle

(1) Als Folgemaßnahmen kann die interne Meldestelle in Abstimmung mit dem Compliance-Beauftragten insbesondere
1. Beschäftigte befragen,
2. organisatorische Einheiten von Mister Spex um Auskünfte ersuchen,
3. eine interne Untersuchung durchführen,
4. das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen,
5. Maßnahmen zur Reaktion auf einen Verstoß empfehlen und
6. das Verfahren an eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchung abgeben.

(2) Bezieht sich ein Hinweis auf Verstöße bei einer anderen Stelle außerhalb von Mister Spex, kann die interne Meldestelle mit in Textform vorliegender Einwilligung der hinweisgebenden Person, die andere Stelle über den Hinweis in Kenntnis setzen.

(3) Bezieht sich der Compliance-Verdachtsfall auf eine Beeinträchtigung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Aspekten im Geschäftsbereich eines unmittelbaren Zulieferers von Mister Spex ermittelt die interne Meldestelle gemeinsam mit dem zuständigen Einkauf die für den jeweiligen Zulieferer zuständige Stelle und teilt dieser den Gegenstand des Hinweises mit. Die interne Meldestelle teilt den Gegenstand des Hinweises auch dem Compliance-Beauftragten mit, der die für die anlassbezogene Durchführung der menschenrechts- und umweltbezogenen Risikoanalyse gemäß § 5 LkSG zuständigen Stelle ist.

VI. Evaluation und Anpassung

(1) Nach der Feststellung eines Compliance-Verstoßes sind die bestehenden Compliance-Maßnahmen von dem Compliance-Beauftragten darauf hin zu überprüfen, ob und wie ein ähnlich gelagerter Fall für die Zukunft vermieden werden kann.

(2) Das Ergebnis wird in der Vorgangsdokumentation erfasst.

(3) Die Wirksamkeit des Hinweisgebersystems in Bezug auf die Meldung von Beeinträchtigungen von menschenrechtlichen- oder sozialen Aspekten ist mindestens jährlich und anlassbezogen bei wesentlichen Veränderungen der Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern zu überprüfen. Die Überprüfung ist

von der internen Meldestelle gemeinsam mit der die menschenrechts- und umweltbezogenen Risikoanalyse gemäß § 5 LkSG durchführenden Stelle(n) durchzuführen. Die Überprüfung soll das Feedback interner und externer Stakeholder berücksichtigen.

VII. Reporting

(1) Die interne Meldestelle berichtet dem Compliance-Beauftragten von Mister Spex im Rahmen eines Jahresberichts über

- die Anzahl der Eingaben aufgeschlüsselt nach
  - dem genutzten Meldekanal und
  - der Art des Rechts- oder Regelverstoßes oder der Beeinträchtigung von Nachhaltigkeitsaspekten;
- Statistische Veränderungen im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum;
- die Art der Durchführung und das Ergebnis der jährlichen und anlassbezogenen Wirksamkeitsprüfungen
- die Anzahl der abgeschlossenen Vorgänge differenziert nach Art der Folgemaßnahmen.

(2) Die geführten Verfahren sind stichwortartig in ihrem Gegenstand sowie den wesentlichen Ergebnissen der Untersuchungen und ihrer Zieldauer und ihrer realen Dauer zusammenzufassen.

(3) Die Berichterstattung erfolgt anonymisiert.

(4) Die interne Meldestelle leitet ihren Bericht an die für die Berichterstattung nach § 10 Abs.2 LkSG zuständige Stelle zu.

VIII. Dokumentation

(1) Meldungseingänge, Untersuchungshandlungen, datenschutzrechtlichen Prüfungen und Folgemaßnahmen eines Vorgangs sind von der internen Meldestelle zu dokumentieren und aufzubewahren.

(2) Die im Rahmen der Verarbeitung einer Meldung angefertigte Dokumentation ist von Mister Spex drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens zu löschen. Soweit ein Hinweis die Beeinträchtigung eines Nachhaltigkeitsaspekts betrifft, ist die dazu erstellte Dokumentation sieben Jahre nach ihrer Erstellung zu löschen.

(3) Die im Rahmen der Verarbeitung einer Meldung bei der internen Meldestelle angefertigte Dokumentation ist sechs Jahre nach Abschluss des Verfahrens zu löschen.

(4) Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach dem HinSchG oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

(5) Ein Verfahren ist in der Regel nicht abgeschlossen, solange daraus resultierende behördliche oder gerichtliche Verfahren oder ihnen vorangehende außergerichtliche Verhandlungen nicht abgeschlossen sind.

IX. Datenschutz

(1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach dieser Richtlinie dient der Sachverhaltsaufklärung zum Zwecke der Rechtsverfolgung und -verteidigung von Mister Spex gegenüber Dritten und dem Staat sowie der Kooperation mit in der jeweiligen Angelegenheit zuständigen Behörden, dem Schutz von Mister Spex vor Folgen schwerwiegender Rechts- und Regelverletzungen und der Durchführung und ggf. der Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Mitarbeitenden oder den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaften von Mister Spex. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten betreffend eine andere Stelle als Mister Spex im Sinne dieser Richtlinie dient dem Zweck der Verfolgung und Beendigung von Rechtsverstößen sowie der Kooperation mit in der jeweiligen Angelegenheit zuständigen Behörde.

(2) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem der vorgenannten Zwecke unterliegt den datenschutzrechtlichen Vorschriften und erfolgt insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

(3) Werden durch Mitteilungen über einen Hinweis oder eine Untersuchungshandlung voraussichtlich personenbezogene Daten verarbeitet, ist vorab zu prüfen, ob die Datenverarbeitung für die Sachverhaltsaufklärung und Rechtsverfolgung erforderlich und verhältnismäßig ist. Im Rahmen der Interessenabwägung sind insbesondere die Schwere der mutmaßlichen Rechtsverletzung, der Verdachtsgrad sowie das Recht der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Prüfung und die wesentlichen Erwägungsgründe sind zu dokumentieren.

(4) In Erfüllung datenschutzrechtlicher Benachrichtigungs- und Auskunftspflichten sind die Regelungen in dieser Richtlinie zum Vertraulichkeitsgebot zu berücksichtigen.

X. Kommunikation des Hinweisgebersystems

Auf das Hinweisgebersystem wird im Intranet, in gruppeninternen Informationen sowie im Internet auf den Seiten von Mister Spex und FS-PP Berlin hingewiesen.

XI. Änderungen, In-Kraft-Treten

(1) Diese Richtlinie Hinweisgebersystem wird vom Vorstand der Mister Spex SE beschlossen und mit Wirkung zum 1. April 2025 in Kraft gesetzt.

(2) Die Geschäftsleitungen der Gruppengesellschaften von Mister Spex setzen die Richtlinie Hinweisgebersystem und ihre Änderungen unverzüglich in ihrem Geschäftsbereich in Kraft.